

Michael Nagler
Schönwalder Chaussee 3
39517 Tangerhütte

Stadt Tangerhütte	
01. Juni 2017	
bitte Rücksprache	<input type="checkbox"/> zu den Akten
	<input checked="" type="checkbox"/> Rf.

Stadt Tangerhütte
Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Tangerhütte, den 30.05.2017

Widerspruch gegen die „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“

Sehr geehrter Herr Brohm,

hiermit lege ich frist- und formgerecht Widerspruch gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA, gegen die „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ ein.

In der Sitzung vom 19. April 2017 stand auch die Abstimmung über die oben genannte Haushaltsatzung 2017 auf der Tagesordnung.

Ich hatte einen Antrag zum Haushalt 2017 gestellt, der im Zuge der Diskussion wie folgt geändert wurde: **„Streichung der Stelle Leiter Bauhof aus dem Stellenplan der EGem Stadt Tangerhütte und Einfügung eines kw (künftig wegfallend) -Vermerk 2019“**. (siehe Stadtratsprotokoll vom 19.04.2017)

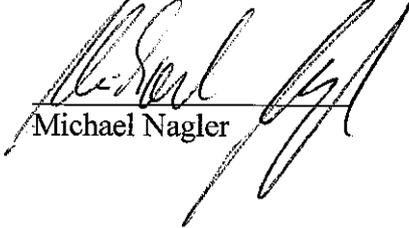
An der Beratung und Abstimmung nahm auch die Tochter des jetzigen Stelleninhabers teil. Laut §33 Abs1 Nr.3 KVG LSA unterliegt diese aber dem Mitwirkungsverbot und hätte zu diesem Tagesordnungspunkt weder sprechen geschweige denn abstimmen dürfen.

Bei einem Abstimmungsergebnis von 12ja zu 12nein Stimmen, wäre dieser Sachverhalt entscheidend gewesen und hätte eine Änderung des Stellenplanes, der Haushaltssatzung und wahrscheinlich auch des Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder bei geändertem Haushaltsplan zur Folge gehabt.

Das ein Mitwirkungsverbot vorliegt, geht auch aus dem Schreiben des Rechtsamtes des Landkreises Stendal vom 11.05.2017 hervor, welches hervorragend das Nichtvorliegen eines Mitwirkungsverbotes für den Fall eines undatierten kw-Vermerkes abhandelt, es sich durch den geänderten Beschluss in unserem Fall aber eindeutig um einen datierten kw-Vermerk handelt! (vgl. Schreiben des Rechtsamtes des Landkreises Stendal vom 11.05.2017)

Insofern ist die Haushaltssatzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen und somit aufzuheben und einer erneuten Beschlussfassung mit vorheriger Beratungsfolge zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Nagler